

Teilhabe
ermöglichen

Persönlichkeit
fördern

Sozialraum
mitgestalten

Planungs-
sicherheit

Förderung

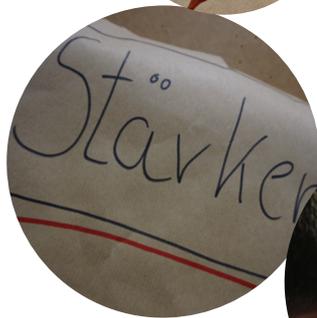
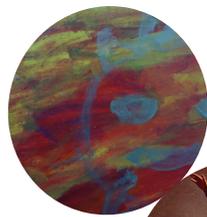
Verlässliche
Ansprechpartner

Beratung

Unterstützung

Jugendamt
des Kreises Steinfurt

Kinder- und
Jugend-
Förderplan
2015 - 2020



Legende

-  ⇒ Infos / Siehe...
-  ⇒ Zeit / Dauer
-  ⇒ Projektförderung
-  ⇒ Finanzielle Förderung
-  ⇒ Kontakt



Kreis Steinfurt
Der Landrat
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Teil I - Kinder- und Jugendförderplan Kreisjugendamt Steinfurt

1.	Vorwort	Seite 4
2.	Grundlagen	Seite 5
3.	Herausforderungen für die Kinder- und Jugendarbeit	Seite 6
4.	Der Kinder- und Jugendförderplan unterstützt! Strategien und Zielrichtungen des Kinder- und Jugendförderplans	Seite 7
5.	Die drei Grundpfeiler der Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk	
	a) Kinder- und Jugendarbeit in offenen Einrichtungen und mobilen Formen	Seite 8
	b) Kinder- und Jugendarbeit in Verbänden, Vereinen, Gruppen und Initiativen	Seite 9
	c) Kinder- und Jugendarbeit in Jugendbildungsstätten	Seite 10
6.	Thematische Schwerpunkte in der Kinder- und Jugendarbeit – aktuelle Situation und Aufgaben	
	a) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Seite 12
	b) Jugendsozialarbeit	Seite 12
	c) Internationale Jugendarbeit und Mobilität	Seite 13
7.	Leistungen der Kinder- und Jugendförderung – Gremienarbeit, Beratung, Qualifizierung –	Seite 14

Teil II - Förderrichtlinien Jugendarbeit

1.	Vorbemerkungen	Seite 15
2.	Allgemeine Förderungsgrundsätze	Seite 15
3.	Förderungspositionen	Seite 16
3.1	Ferienfreizeiten, Ferienaktionen, Internationale Jugendbegegnungen	Seite 16
3.2	Schulung von Gruppenleitende, Helfende sowie ehrenamtlichen Mitarbeitende in der Jugendarbeit	Seite 18
3.3	Innovative sozialraumorientierte und regionale Projekte und Maßnahmen	Seite 19
3.4	Förderung der ehrenamtlichen Arbeit	Seite 20
3.5	Anschaffung von Gegenständen für die Jugendarbeit	Seite 21
3.6	Offene Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	Seite 22
4.	Schlussbestimmungen	Seite 22

Teil III - Förderrichtlinien der Jugendbildungsstätten

1.	Vorbemerkungen	Seite 24
2.	Allgemeine Fördergrundsätze	Seite 24
3.	Förderpositionen	Seite 25
3.1	Förderung der Betriebskosten der Jugendbildungsstätten	Seite 25
3.2	Förderung der Investitionskosten der Jugendbildungsstätten	Seite 26
4.	Schlussbestimmungen	Seite 26

Teil IV - Das Team der Kinder- und Jugendförderung	Seite 27
---	----------

1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten den neuen Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Steinfurt in Händen, der für die kommenden Jahre die Grundlage für die Kinder- und Jugendarbeit im Kreis darstellt. Inhaltlich stellt sich der Plan den aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen und setzt Akzente. Ob ehrenamtliches Engagement, gute Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, verstärkte Bemühungen für inklusive Angebote und Verzahnung von Angeboten in Schulen und in der Jugendhilfe – die Rahmenbedingungen sind durch den überarbeiteten Förderplan geschaffen. Jetzt geht es darum, die Ideen mit Leben zu füllen, Angebote und Maßnahmen weiterzuentwickeln oder auch nur zu sichern.

Vielleicht haben Sie selbst an der Erstellung des Planes mitgewirkt, als Sie eine der regionalen bzw. arbeitsfeldbezogenen Beteiligungswerkstätten besucht und Ihre Ideen und Anliegen, aber auch Herausforderungen und Befürchtungen eingebracht haben. Vieles von den Anregungen aus den Beteiligungswerkstätten ist in den neuen Förderplan mit eingeflossen, so dass ein Plan aus der Praxis für die Praxis entstanden ist. Auf diese gelungene Beteiligung sind wir besonders stolz.

Deutlich mehr Geld für Angebote und Maßnahmen, aber auch Investitionen in die Struktur zeigen, dass die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung die Wichtigkeit des Handlungsfeldes anerkennen und die in den letzten Jahren unter deutlich schlechteren Rahmenbedingungen geleistete Arbeit würdigen. Dass dieser Förderplan letztlich so beschlossen werden konnte, ist auch vor allem Ihnen zu verdanken, die Sie vor Ort die Kinder- und Jugendarbeit tragen, organisieren, durchführen, unterstützen und/oder qualifizieren.

Wir haben gemeinsam ein Arbeitsprogramm für die nächsten Jahre geschaffen, das noch mehr Handlungsspielräume für Ihre Ideen und Projekte eröffnet und auch Verwaltungsaufwand reduzieren soll.

Lassen Sie uns „gemeinsame Sache“ machen und diesen Spielraum nutzen zum Wohle der Kinder- und Jugendlichen und auch der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Steinfurt.

Thomas Kubendorff

Landrat

Dr. Peter Lüttmann

Sozialdezernent



2. Grundlagen

Die Erarbeitung des Kinder- und Jugendförderplanes 2015–2020 ist gesetzlicher Auftrag an das Jugendamt. Der öffentliche Jugendhilfeträger hat mit dem Plan im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in seinem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte vor allem für junge Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahren zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

Mit dem Kinder- und Jugendförderplan 2015-2020 werden insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der eigenständigen Handlungsfelder der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendbildungsstätten für die nächsten sechs Jahre bestimmt. Berücksichtigt wurden dabei ausdrücklich die Ergebnisse und Empfehlungen aus den regionalen Beteiligungswerkstätten, die mit Trägern und haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Jahr 2014 durchgeführt wurden.

Unter anderem auf dem Hintergrund dieser Gespräche hat das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die folgenden Leitlinien aufgestellt und dazu entsprechende Förderrichtlinien entwickelt. Die Leitlinien werden in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der freien Jugendhilfe umgesetzt.

- Die verschiedenartigen Talente, Fähigkeiten und Ressourcen von Kindern und Jugendlichen sollen in vielfältiger Weise gefördert werden und damit zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
- Kinder und Jugendliche sind zur aktiven Beteiligung an allen sie betreffenden Angelegenheiten zu befähigen. Entsprechende konkrete Formen und Möglichkeiten der Mitgestaltung und Mitbestimmung sind zu realisieren.
- Die besonderen Belange von benachteiligten Kindern und Jugendlichen mit schwierigen Biografien müssen berücksichtigt werden. Sie sollen uneingeschränkt an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit teilhaben können.
- In den jeweiligen Kommunen sind weiterhin Kooperationen mit Schule und anderen außerschulischen Bildungspartnern zu entwickeln und auszubauen. Der jeweilige Sozialraum ist mit und für Kinder und Jugendliche zu gestalten, damit ausreichend altersgerechte Angebote und Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Die Förderrichtlinien für die Jugendarbeit und Jugendbildungsstätten befinden sich in  Teil 2 ab Seite 15

3. Herausforderungen für die Kinder- und Jugendarbeit

Innerhalb des Kreisjugendamtsbezirkes Steinfurt hat sich eine Vielfalt von Trägern, Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendarbeit etabliert. Von Lienen-Kattenvenne bis Hopsten-Schale, von Lotte-Büren bis Ochtrup-Welbergen finden Kinder und Jugendliche Angebote und Einrichtungen, die sie in Anspruch nehmen können. Die bunte Palette umfasst u. a. Jugendhäuser, Jugendbildungsstätten, verbandliche Gruppen, Initiativen, internationale Jugendbegegnungen, kulturelle, sportliche, ökologische Projekte und aufsuchende Arbeit.

Während der Durchführung der diesjährigen sechs Beteiligungswerkstätten zum Thema „Kinder- und Jugendförderung mitgestalten!“ konnten Träger der Kinder- und Jugendarbeit, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende von Jugendeinrichtungen, Jugendverbänden, Jugendringen und Bildungsstätten Kritik am alten Fördersystem benennen und Vorschläge und Ideen für den künftigen Förderplan einbringen. Erweitert mit den Erfahrungen aus den regelmäßigen Qualitätsdialogen mit offenen Einrichtungen und Verbänden wurden jedoch auch die Herausforderungen deutlich, vor welchen die Kinder- und Jugendarbeit mit ihrem derzeitigem Sach- und Personalangebot steht. Detailliert und anschaulich wurden Problemsituationen genannt, die aktuell gesehen werden:

- Das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist durch die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur weitestgehend durchstrukturiert. Unabhängig davon ist die Ganztagschule weiter auf dem Vormarsch und bestimmt im Wesentlichen die Zeitstrukturen der meisten jungen Menschen. Die frei verfügbare Zeit sinkt und beschränkt sich auf Zeiten am Abend oder Wochenende (wenn überhaupt).
- Im Alltag geraten Kinder und Jugendliche mit geringeren oder fehlenden Bildungsabschlüssen ins Hintertreffen. In der Mehrzahl handelt es sich um Jungen bzw. junge Männer, häufig auch um Menschen mit Migrationsgeschichte. Viele von ihnen haben einen besonderen Förderbedarf.
- Facebook, Twitter, Instagram & Co. prägen den Alltag und das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Die daraus resultierenden Gewohnheiten, Möglichkeiten und Gefahren spielen in der Lebenswirklichkeit junger Menschen und damit in der Jugendarbeit eine immense Rolle. Jugendeinrichtungen und Verbände haben mit den Erscheinungen und Angeboten der sogenannten „Spaßgesellschaft“ einen hartnäckigen Konkurrenten.
- Die lebhafteste und notwendige Diskussion um Inklusion im schulischen und außerschulischen Bereich macht vor diesem Arbeitsfeld nicht halt. Obwohl die Jugendarbeit bereits in ihren Einrichtungen und Maßnahmen inklusiv arbeitet, fordert die Debatte zu neuen Überlegungen heraus.
- Administrative Aufgaben bei der Beantragung und Verwendung von öffentlichen Mitteln und die Zunahme von gesetzlichen Aufträgen und Erfordernissen wird insbesondere von ehrenamtlichen Mitarbeitenden mehr und mehr als Belastung empfunden.

4. Der Kinder- und Jugendförderplan unterstützt! - Strategien und Zielrichtungen des Kinder- und Jugendförderplanes

Der Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Steinfurt bietet für die nächsten sechs Jahre verlässliche inhaltliche und finanzielle Strukturen und Unterstützungsmöglichkeiten, um die vielfältige Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit zu sichern und für die nächsten Jahre qualitativ weiter zu entwickeln. Der Kinder- und Jugendarbeit wird somit ermöglicht, ihre mannigfachen Kooperations- und Vernetzungsmöglichkeiten und ihre Mitverantwortung für die Gestaltung des Sozialraums, orientiert an den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen, ausreichend wahrzunehmen.

Mit folgenden Eckpunkten schafft der Plan Grundlagen, um die aktuellen Herausforderungen zu bewältigen und die zukünftigen Aufgaben in den Blick zu nehmen.

Der Kinder- und Jugendförderplan gibt ab 2015 sechs Jahre Verlässlichkeit und Planungssicherheit. Grundlagen der Förderung sind folgende vier Eckpunkte:

Strukturförderung

Berücksichtigt den Aufwand und die Reichweite der Bemühungen der Träger und Mitarbeiter angemessen.

Mit der Fortentwicklung der Strukturförderung werden insbesondere...

- ...das ehrenamtliche Engagement und die Sicherung des „ehrenamtlichen Nachwuchses“ der Dachverbände der Kinder- und Jugendarbeit sowie des Kreisjugendrings gefördert,
- die offene und aufsuchende Arbeit mit ihrem ehren- und hauptamtlichen Personal stabilisiert und in wichtigen Bereichen besonders ausgestaltet.

Innovative Maßnahmen

Entwicklung von Maßnahmen, die neue Impulse in der Kinder- und Jugendarbeit setzen.

- Klare Förderstrukturen, übersichtliche Fördermöglichkeiten und möglichst einfache Antragsverfahren werden Träger und Einrichtungen in ihrer administrativen Arbeit entlasten.

Projektförderung

Ausbau und Erweiterung von Projekten.

Mit dem Ausbau der Projektförderung werden insbesondere...

- ...die Teilhabe junger Menschen mit besonderem Förderbedarf ermöglicht,
- Maßnahmen der Persönlichkeitsförderung zur Entdeckung und Stärkung von persönlichen und sozialen Kompetenzen sowie Talenten gefördert,
- die Kooperation mit Vereinen und Verbänden, Schulen und sozialen Einrichtungen als Teil der kommunalen Bildungslandschaft angeregt,
- der Einsatz für Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen verstärkt.

Erhöhung von Fördersätzen

Zentrale Elemente der verbandlichen Arbeit, d.h. Ferienlager, Gruppenleiterschulungen und Anschaffungen erhalten erhöhte Zuwendungen.

5. Die drei Grundpfeiler der Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk

Offene Einrichtungen und mobile Formen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbände/Jugendinitiativen und Jugendbildungsstätten im Kreisjugendamtsbezirk bieten bereits heute attraktive Anlaufpunkte für junge Menschen. Ihr ehren- und hauptamtliches Personal ist Motor für eine erfolgreiche Kinder- und Jugendarbeit. Dennoch stellen sich die Fragen: Wie sieht die aktuelle Situation in den wesentlichen Handlungsfeldern aus, welche Problempunkte bestehen, welcher Handlungsbedarf ergibt sich daraus und was ist in den nächsten sechs Jahren zu tun?

a) Kinder- und Jugendarbeit in offenen Einrichtungen und mobilen Formen

Offene Kinder- und Jugendarbeit und aufsuchende Arbeit wird im Jugendamtsbezirk des Kreises Steinfurt durch 51 geförderte Einrichtungen und Dienste in jeder Kommune und in fast jedem Ortsteil geleistet. Teils befinden sich die Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, zum größeren Teil aber wird die Dienstleistung von freien Trägern angeboten (kath. und ev. Kirche und angeschlossene Verbände, Wohlfahrtsverbände, Vereine und Initiativen). Die Bandbreite reicht dabei von großen Einrichtungen mit mehreren vollzeitbeschäftigten Fachkräften bis hin zur ehrenamtlichen Kleineinrichtung mit einem Öffnungstag pro Woche. Auch einzelne, vom Ortskern weiter entfernt liegende Ortsteile werden von eigenen Einrichtungen oder Außenstellen versorgt.

Handlungsbedarf

- Zunehmend wird es für die Einrichtungen aufgrund mangelnder bzw. stagnierender finanzieller Unterstützung schwieriger, kontinuierlich inhaltliche Programme zu entwickeln und durchzuführen. In vielen Fällen verfügen die Mitarbeitenden überhaupt nicht über ein eigenes Programmbudget.
- In der Regel sind die Jugendeinrichtungen mit einer Teilzeitstelle ausgestattet, die es ihnen nur begrenzt ermöglicht, neue Programmformen durchzuführen. Es fehlen entsprechende finanzielle Mittel, um beispielsweise Honorarkräfte für Programmaktionen zu beschäftigen.
- Die Mehrzahl der Jugendhäuser ist in den letzten Jahren nicht renoviert und an die neuesten räumlichen Erfordernisse angepasst worden. Die Ausstattung der Räumlichkeiten ist renovierungsbedürftig. Vielfach sind unansehnliche Möbel im Einsatz und die Ausstattung im medialen Bereich ist unbefriedigend.
- Es besteht Bedarf in der fachlichen Weiterqualifikation der Mitarbeitende durch Fortbildungen zu tagesrelevanten Themen und aktuellen methodischen Ansätzen der Kinder- und Jugendarbeit sowie zur kollegialer Beratung bzw. Supervision.

Handlungsschritte

- Die Betriebskostenförderung für die Einrichtungen und Dienste der OKJA wird erhöht und ausdrücklich mit zweckgebundenen Anteilen versehen. Eine intensive Fachkräfte-Fortbildung, die eigenständige Durchführung von Programmen mit der Möglichkeit, zusätzlich Honorarkräfte einzustellen und die Aufwertung der Räumlichkeiten bzw. Ausstattung wird verwirklicht.
- Sozialraumorientierte Projekte in Kooperation verschiedener Akteure unterstützen die zielgerichtete Zusammenarbeit vor Ort und motivieren zur Kontinuität der Vernetzung und des gemeinsamen Handelns. Diese Ausrichtung wird bewusst gefördert. Kinder- und Jugendarbeit rückt damit auch über Ferienspaßaktionen hinaus wieder stärker in den Mittelpunkt der Bemühungen um alle Kinder und Jugendlichen.

Siehe Seite 19:
Förderposition " 
Innovative sozialraumorientierte und regionale Projekte..."

- Der bisherige Qualitätsdialog mit seinen konzeptionellen Anforderungen an die Offene und aufsuchende Jugendarbeit wird in den nächsten Jahren insbesondere im Hinblick auf den Aspekt der Profildgewinnung bzw. -schärfung überarbeitet.
- Die OKJA wird somit in die Lage versetzt, gleichermaßen attraktive Treffpunkte zu bieten wie auch über die Einrichtung hinaus den Sozialraum im Blick halten zu können. Jede Fachkraft der OKJA sollte im Sozialraum ein gefragter Ansprechpartner oder eine gefragte Ansprechpartnerin sein.

Weitere Hinweise siehe
Seite 22
Punkt 3.6.1 / 3.6.2 

b) Kinder- und Jugendarbeit in Verbänden, Vereinen, Gruppen und Initiativen

Elf auf Kreisebene organisierte Dachverbände mit einer Vielzahl von örtlichen Untergliederungen sind tragende Eckpfeiler der Jugendarbeit im Kreis Steinfurt. Mit vielfältigen Bildungs- und Freizeitangeboten verfolgen die kreisweit tätigen Jugendverbände das Ziel, junge Menschen in ihrer Eigeninitiative, Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und ihrem Engagement für die Gemeinschaft zu fördern. Sie bieten Lern- und Übungsfelder zum Mitgestalten und Einmischen und leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zum Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in die demokratische Gesellschaft. Um die Kontinuität der Arbeit zu sichern und angemessene Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Arbeit zu schaffen, gibt es in den Jugendverbänden neben den ehrenamtlich Tätigen auch hauptamtliches Personal. Der Aufgabenschwerpunkt des hauptamtlichen Personals bezieht sich in der Regel auf die Anleitung und Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Dies geschieht beispielsweise in Form von Gruppenleiter-/ Gruppenleiterinnenschulungen. Mit bi- und multilateralen Jugendaustauschmaßnahmen zeigt die Jugendverbandsarbeit auch ihr internationales Gesicht.

Handlungsbedarf

- Freiwilliges bürgerschaftliches Engagement wird von vielen nicht mehr länger als Ausgleich zu den Verpflichtungen aus Schule oder Studium erlebt, sondern als zusätzliche Anstrengung. Es verteilt sich auf immer weniger Schultern.
- Die verbleibende Zeit für ehrenamtliche Tätigkeiten sinkt. Sie konzentriert sich auf die Abendstunden oder das Wochenende und konkurriert dort mit weiteren Angeboten.
- Freiräume der Jugendlichen, in denen sie sich selbstbestimmt engagieren und Verantwortung für sich und andere übernehmen können, schrumpfen.
- Die verbindliche und kontinuierliche Teilnahme von jungen Menschen an den klassischen Gruppenstunden und anderen Formen der Verbandsarbeit hat sich verändert. Die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen erfordern offenere Formen der Verbandsarbeit und Vernetzung.
- Die Jugendorganisationen können mit ihrem Angebot an Ferienfreizeiten nicht in wirtschaftliche Konkurrenz zu kommerziellen Anbietern von Kinder- und Jugendreisen treten. Das Anbieten möglichst kostengünstiger Freizeiten als eine starke soziale Komponente des Engagements der Jugendverbände ist gefährdet.

Handlungsschritte

- Die Förderbedingungen sind an die realen Möglichkeiten der Gestaltung ehrenamtlicher Jugendarbeit angepasst und die etablierten Maßnahmen werden noch stärker als bisher honoriert.

- Die Förderbedingungen sind so gestaltet, dass sie den Ideenreichtum im Hinblick auf Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung in der Themenvielfalt und Bearbeitungsform nicht unnötig einengen.
- Ein besonderer Förderschwerpunkt zielt auf die Gewinnung und Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeitende.
- Die verbandliche Jugendarbeit ist bedeutender Teil des gemeinschaftlichen Lebens in den Kommunen unseres Kreises, verbunden mit hoher Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft. Mit der zukünftigen sozialräumlichen Projektförderung kann sie ihre Vorstellungen gemeinsam mit anderen Akteuren verwirklichen.
- Die verbesserte langfristige Strukturförderung setzt sich für den Erhalt bzw. das Entstehen hauptamtlicher Strukturen bei den Jugendverbänden ein. Dies geschieht nicht aus Selbstzweck, sondern weil nur ein Minimum an Hauptamtlichkeit den Erhalt oder ggf. den Ausbau ehrenamtlicher Strukturen erst ermöglicht.
- Das Kreisjugendamt wird durch die Weiterführung des gemeinsam vereinbarten Wirksamkeitsdialoges die Qualität in den Jugendverbänden regelmäßig evaluieren und mit den Verbänden weiterentwickeln. Die Verbände sind weiterhin in die Mitbestimmungsstrukturen der Jugendhilfe auf Kreisebene eingebunden.
- Die Stärkung des Ehrenamtes durch geeignete Maßnahmen der Anerkennung freiwilliger Arbeit wird in den nächsten Jahren gezielt ausgebaut.

Mehr zum Thema Wirk-
samkeits-/Qualitätsdialog
unter Förderung der
ehrenamtlichen Arbeit
siehe Seite 21

c) Kinder- und Jugendarbeit in Jugendbildungsstätten

Mit den Evangelischen Jugendbildungsstätten in Tecklenburg und Nordwalde sowie mit der CAJ-Werkstatt in Saerbeck-Westladbergen befinden sich im Kreisgebiet gleich drei Jugendbildungsstätten mit unterschiedlichen Ausprägungen und Schwerpunkten von Medien- über Umweltbildung bis hin zu inklusiven Angeboten. Der Kreis Steinfurt fördert die Arbeit der Jugendbildungsstätten nicht nur durch eine jährliche Betriebskostenerstattung, sondern bindet die Fachkompetenz der Mitarbeitenden aktiv in die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit sowie in die Weiterbildung von Fachkräften und Ehrenamtlichen ein. Eigene Veranstaltungen vergibt das Jugendamt des Kreises Steinfurt – wann immer möglich – bevorzugt an die Jugendbildungsstätten, die für alle Anforderungen geeignete Räumlichkeiten und Medien zur Verfügung stellen können. Der Kreis Steinfurt ist nachhaltig daran interessiert, alle Jugendbildungsstätten auf Dauer zu erhalten und ihre Position zu stärken.

Handlungsbedarf

- Jugendbildungsstätten sind und bleiben Zuschussbetriebe, weil kostendeckende Preise im Bereich der Jugendarbeit nicht erzielt werden können. Die Steigerung der laufenden Kosten bei stagnierenden öffentlichen Zuschüssen lässt die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben immer weiter auseinanderklaffen.
- Jugendbildungsarbeit muss sich heute einer wachsenden Konkurrenz stellen. Sorge bereitet die Begrenzung der finanziellen Mittel für die Bildungsarbeit, was sich in einer Erhöhung der Teilnehmendenbeiträge niederschlägt. Die jugendlichen Teilnehmenden können aber nicht unbegrenzt zur Kasse gebeten werden.
- Die Belastung der Eltern, die dies zahlen müssen, ist in den letzten Jahren ständig gestiegen. Eine Förderung der Arbeit mit Kindern ist bisher nicht gegeben. Wenn Seminare zu einem vertretbaren Preis nicht mehr angeboten werden können, führt dies zu Belegungsrückgängen. Die Jugendbildung verliert damit vor allem Kinder und Jugendliche aus einem sozial eher schlechter gestellten Umfeld,

die allerdings mit den Angeboten verstärkt erreicht werden sollen.

- Es gelingt nur schwer, qualifizierte Kräfte für längere Zeit an die Einrichtung zu binden. Die hohe Fluktuation belastet die pädagogischen Mitarbeitenden enorm, da ständig neue Honorarkräfte an die Bildungsarbeit herangeführt werden müssen.
- Die Jugendbildungsstätten sind zur Realisierung ihrer vielfältigen Aufgaben auf die Mitarbeit Ehrenamtlicher angewiesen. In der Praxis zeigt sich, dass die ehrenamtlichen Mitarbeitenden abgrenzbare und überschaubare Aufgaben verantwortungsvoll wahrnehmen, im alltäglichen Umgang mit schwierigen und belastenden Problemlagen junger Menschen jedoch zunehmend überfordert sind.
- Diese Situation erfordert zusätzliche Hilfen der hauptamtlichen Mitarbeitenden. Die notwendige kontinuierliche Qualifizierung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie die Stabilisierung und Anregung gesellschaftlichen Engagements sind jedoch mit einem zusätzlichen Zeitaufwand verbunden.

Handlungsschritte

- Die finanziellen Mittel für die laufende Unterhaltung (Betriebskostenförderung) und für konkrete Bildungsmaßnahmen und Projekte werden weiterhin gefördert, ab 2015 mit einer jährlichen Erhöhung von 1,5%. Damit die Gebäudesubstanz erhalten und notwendige Ergänzungsbeschaffungen vorgenommen werden können, bleiben die bisherigen Fördermöglichkeiten für Investitionsmaßnahmen erhalten.
- Für zukunftsweisende innovative Bildungsmaßnahmen (z.B. Kooperation Jugendarbeit/Schule, Präventionsprojekte, Medienprojekte) können entsprechende Finanzmittel nach den Förderrichtlinien beantragt werden.
- Mit den Jugendbildungsstätten wird ab 2015 ein strukturierter Qualitätsdialog vereinbart und regelmäßig durchgeführt, um die Verzahnung der Angebote dieser Einrichtungen mit der Offenen Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und den Schulen zu forcieren.

Siehe hierzu
auch Seite 24 : 
Punkt 3.1 "Förderung der
Betriebskosten der Ju-
gendbildungsstätten"

 Dieses ist unter Punkt 2.2
der Förderlinien der
Jugendbildungsstätten
auf Seite 25 geregelt

6. Thematische Schwerpunkte in der Kinder- und Jugendarbeit - aktuelle Situation und zukünftige Aufgaben

a) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiken und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

Die kreisweiten Projekte „Tanzen ist schöner als Torkeln“ und „Fit und stark fürs Leben“ werden von einer Vielzahl von präventiven Aktionen und Programmen in Jugendzentren und Verbänden begleitet. Ausdruck dieser Zusammenarbeit sind auch die Aktionstage zum Thema „Sucht hat immer eine Geschichte“, die im Mai 2014 im Kreis durchgeführt wurden. Auch die Kommunikation zu vielen Ordnungsämtern im Kreis hat sich intensiviert. Daran kann in den kommenden Jahren angeknüpft werden. Rückmeldungen und Anfragen von vielen Fach- und Lehrkräften, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zeigen, dass der Bedarf an persönlichkeitsstärkenden und an der Verbesserung des Umgangs miteinander ansetzenden Präventionsprogrammen und -maßnahmen weiter steigt und dass es oftmals an Ressourcen zur adäquaten Bearbeitung mangelt.

Auch der Umgang mit Medien will geübt sein, damit Kinder und Jugendliche vor ungewollten Folgen verschont bleiben, die den Schutz der Persönlichkeit (anderer oder der eigenen) verletzen, rechtliche Probleme zur Folge haben und/oder hohe Kosten verursachen. Dazu wird eine noch engere Zusammenarbeit mit im Kreis auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen und Fachleuten angestrebt und der Kenntnisstand anderer Fachkräfte erhöht.

Besonderes Anliegen in diesem Arbeitsbereich ist ein möglichst enges und reibungsloses Zusammenwirken zur Wahrung des Kindeswohles. Dazu sind mittlerweile zahlreiche Vereinbarungen zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendarbeit gemäß §72a SGB VIII geschlossen worden. Diese Vereinbarungen bedeuten aber nicht den Abschluss der Bemühungen, sondern die Bekundung zur gemeinsamen Entwicklung und Gestaltung eines umfangreichen Schutzkonzeptes. Hierzu wird es weitere Schritte in 2015 geben.

b) Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

Berufsorientierung sowie Unterstützung und Beratung von Schüler/innen, Eltern und Lehrkräften im Berufsfindungsprozess kommen als Einzelmaßnahmen aus der Kinder- und Jugendarbeit heraus oder werden von der Kinder- und Jugendförderung des Kreisjugendamtes Steinfurt punktuell vorgebracht durch Initiierung, Begleitung und/oder Durchführung von Projekten.

Ein wichtiges Feld stellt dabei die Vermittlung bzw. Durchführung von verschiedenen Freiwilligendiensten (FSJ, FÖJ, EFD) dar. Hierzu werden auch beständig Drittmittel eingeworben und eingesetzt. Hinzu kommen Projekte, die die Freiwilligendienste „benachteiligten“ jungen Menschen näher bringen. Dieses alles geschieht in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern.

In Nordrhein-Westfalen wird derzeit der Versuch unternommen, alle Bemühungen innerhalb und außerhalb von Schule im „Neuen Übergangssystem Schule-Beruf“ zu erfassen, nach dem Motto „Kein Abschluss ohne Anschluss“.

Der Kreis Steinfurt verfolgt die Entwicklung auf Landesebene und gleicht die eigenen Bemühungen mit den Bestrebungen des Landes ab.

c) Internationale Jugendarbeit und Mobilität

In den letzten Jahren ist die internationale Arbeit in der Region weiter ausgebaut und qualifiziert worden und ist im Vergleich mit anderen Kreisen in Nordrhein-Westfalen sehr gut positioniert. Mit der Servicestelle des Jugendamtes „Internationale Jugendarbeit“ und der EURODESK-Dezentrale besteht eine Anlaufstelle, deren Möglichkeiten über Antragsberatung und -unterstützung, Öffentlichkeitsarbeit, EFD-Projektplatzsuche und Aufnahmeverfahren bis hin zu Organisation geplanter Jugendbegegnungen reicht. Diese Unterstützungsleistungen für Kommunen, freie Träger der Jugendhilfe und ehrenamtliche Initiativen können weiterhin in Anspruch genommen werden.

Die Internationale Jugendarbeit verfügt nicht nur über besondere Potenziale, um einen eigenen Beitrag zur Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu leisten, sondern ermöglicht den Jugendlichen eine verstärkte Auseinandersetzung mit der eigenen Identität sowie einen zusätzlichen Gewinn an Kompetenzen.

Auf diesem Hintergrund hat das Jugendamt des Kreises Steinfurt bereits im letzten Förderplanzeitraum, zusätzlich verstärkt durch die Teilnahme an den bundesweiten Projekten „JiVE. Jugendarbeit international – Vielfalt erleben“, „Kommune goes international“ und „Lernort Mobilität“, verschiedene Aktivitäten zur internationalen Jugendarbeit entwickelt und durchgeführt. Dabei richtete sich der Fokus insbesondere darauf, benachteiligte Jugendliche für die internationale Arbeit zu begeistern und Internationale Begegnungen stärker vor Ort durch Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe zu verankern. Unter anderem wurden Fachkräfteaustauschmaßnahmen verwirklicht und der Europäische Freiwilligendienst fortgeführt.

Im kommenden Förderzeitraum 2015-2020 wird das Jugendamt maßgeschneiderte Qualifikationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe realisieren. Ziel ist es, in den einzelnen Kommunen und in der Region nachhaltige Projekte der internationalen Jugendarbeit zu entwerfen und gemeinsam umzusetzen sowie die Mobilität junger Leute in einem Europa der Chancen zu stärken.

7. Leistungen des Fachbereichs Kinder- und Jugendförderung

Gremienarbeit, Beratung, Qualifizierung

Der Kinder- und Jugendförderplan 2015-2020 des Kreises Steinfurt beschreibt die Rahmenbedingungen und setzt Akzente für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Diese Steuerung bzw. Planungsverantwortung hat der Gesetzgeber dem öffentlichen Jugendhilfeträger auferlegt, der dafür die notwendige Infrastruktur und ausreichende Mittel bereitstellen muss.

Die Aufgaben der Jugendhilfe können dagegen im Einzelfall nicht nur von Trägern der Freien Jugendhilfe wahrgenommen werden, sondern sollen von ihnen soweit wie möglich realisiert werden. Dabei werden sie durch den Träger der Öffentlichen Jugendhilfe unterstützt. Durch geeignete Gremienarbeit, vor allem durch Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII werden die Träger der Freien Jugendhilfe auch an der Gestaltung des Maßnahmenkataloges durch das Jugendamt beteiligt. Darüber hinaus stellen auch sozialräumliche, regionale sowie arbeitsfeldbezogene und themenspezifische Foren oder Arbeitsgruppen geeignete Vernetzungsstrukturen zur Abstimmung und gegenseitigen Unterstützung dar. Im kommenden Förderzeitraum sollen diese Strukturelemente weiter ausgebaut und miteinander verzahnt werden.

Das Kreisjugendamt Steinfurt kann nur punktuell die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendarbeit direkt beteiligen. Dieses geschieht in der Regel durch den Dialog der verschiedenen Fachkräfte und der vielen Ehrenamtlichen, Freiwilligen und Honorarkräften über Bedürfnisse und Bedarfe der jungen Menschen, die ihnen in ihrer Arbeit begegnen. Diese ständige Bedarfserhebung und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen zu ziehen und umzusetzen ist eine ständige Aufgabe der Kinder- und Jugendarbeit, die sich wie ein „roter Faden“ durch die künftige Förderperiode zieht. Diese macht sich genauso in der Entwicklung und Fortschreibung von Konzeptionen für die Einrichtungen und Dienste der Offenen Kinder- und Jugendarbeit deutlich wie auch in der Bereitstellung geeigneter Maßnahmen und Veranstaltungen.

In dieser Hinsicht können die Verantwortlichen der Kinder- und Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk auf die Unterstützung des Fachbereichs „Kinder- und Jugendförderung“ zählen. Neben einer dem erkannten Bedarf folgenden und in klaren Kriterien festgelegten finanziellen Förderung (vgl. Teil II + III) wird für alle Vorhaben der größtmögliche Service bereit gestellt. Dieses geschieht nicht zuletzt deshalb, um Ehrenamtlichen und teilzeitbeschäftigte Hauptamtlichen - insbesondere angesichts der oben beschriebenen knappen zeitlichen Ressourcen - soweit wie möglich verwaltungstechnischen Aufwand zu ersparen, damit sie sich auf die Bildungs-, Erziehungs- und Beratungsarbeit konzentrieren können.

Die Wirkung und Wirksamkeit des Tuns unterliegt einer regelmäßigen gemeinsamen Betrachtung durch die Akteure und dem Kreisjugendamt. Die Gesamtheit der Instrumente und Vorgehensweisen zur Erhebung und Auswertung aller Maßnahmen in einem festgelegten Zyklus und Turnus bilden einen arbeitsfeldbezogenen, abgestimmten Qualitätsdialog, der durch das Team der Kinder- und Jugendförderung unter Hinzuziehung weiterer Fachleute kritisch hinterfragt und gegebenenfalls modifiziert wird.

Übergreifende und Querschnittsthemen mit kreisweiter Bedeutung, die letztlich auch die Möglichkeiten einzelner Einrichtungen und Dienste überschreiten, werden vom Kreisjugendamt initiiert und vorangetrieben (vgl. Teil I - Punkt 6). Die Gruppen, Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendarbeit werden dabei selbstverständlich einbezogen.

Über die Entwicklungen der einzelnen Handlungsfelder und über die erfolgreiche Umsetzung der jeweiligen Handlungsschritte wird der Kreisjugendhilfeausschuss regelmäßig informiert. Der Ausbau eines systematischen Berichtswesens, das bereits in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der verbandlichen Arbeit umgesetzt wird, wird die praktische Arbeit flankieren.

Teil II - Förderrichtlinien Jugendarbeit

1. Vorbemerkungen

Der Kreis Steinfurt fördert die Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), des Jugendfördergesetzes (KJFöG) und des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes.

2. Allgemeine Förderungsgrundsätze

- 2.1 (1) Förderungsberechtigt sind
 - a) die nach § 75 Abs. 1 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe;
 - b) die Städte und Gemeinden im Kreisjugendamtsbezirk nur bei Ferienaktionen und Förderung von Offenen Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.
- (2) Sonstige Träger der freien Jugendhilfe können nach diesem Kinder- und Jugendförderplan gefördert werden. Voraussetzung ist, dass vor Durchführung der Maßnahme oder Veranstaltung die Förderung beantragt und die Förderungsfähigkeit vom Jugendamt festgestellt wurde.
- 2.2 Voraussetzung für die Förderung ist die aktive Beteiligung am Wirksamkeitsdialog/ Qualitätsdialog. Die Träger sind verpflichtet, für das Berichtswesen notwendige Daten zu erheben und diese dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben oder entsprechend den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes der allgemeinen Bildung dienen, werden nicht gefördert. Dies gilt analog auch für Anschaffungen.
- 2.4 Für Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden, wird eine Kreisbeihilfe nicht gewährt.
- 2.5 Der Träger soll mögliche Fördermittel Dritter (z. B. Landesmittel, Bundesmittel, Mittel der Dachorganisationen) in Anspruch nehmen.
- 2.6 Beihilfen nach diesem Kinder- und Jugendförderplan werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind an den Kreis Steinfurt - Jugendamt - zu richten. Die vom Kreisjugendamt erstellten Antragsvordrucke sind zu verwenden.
- 2.7 Eine Förderung nach diesem Kinder- und Jugendförderplan kann nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erfolgen. Beträge unter 25,00 EURO werden nicht bewilligt.
- 2.8 Die Überweisung von Fördermitteln auf Privatkonten ist ausgeschlossen.
- 2.9 Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Förderungsmittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- 2.10 Der Empfänger der Förderungsmittel ist verpflichtet, dem Kreis Steinfurt für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragseingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

3. Förderpositionen

3.1. Ferienfreizeiten, Ferienaktionen, internationale Jugendbegegnungen

3.1.1 Förderabsicht

Allgemein gilt

-  Teilnehmer
 - 6 - unter 21 Jahre
 - 21 -27 Jahre in Ausbildung, Freiwilligendienste oder arbeitslos
 - mind. 7 Teilnehmende aus dem Kreis Steinfurt
-  Antragsfrist
 - Max. 6 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung

FERIENFREIZEITEN

-  Dauer
 - 3 - 21 Tage (incl. An- und Abreise)
-  Förderung
 - 3,50€ pro Tag + Teilnehmende
 - 3,50€ pro Tag für die volljährige Gesamtleitung
 - 3,50€ pro Tag für 1 Betreuer á 7 Teilnehmende

Internationale Jugendbegegnung

-  Dauer
 - 3 - 21 Tage (incl. An- und Abreise)
-  Förderung
 - 4,50€ pro Tag + Teilnehmende
 - 4,50€ pro Tag für die volljährige Gesamtleitung
 - 4,50€ pro Tag für 1 Betreuer á 7 Teilnehmende
-  Besonderheit

Gastgebende Träger erhalten Zuschüsse für ausländische Teilnehmende bei Maßnahmen im Kreis Steinfurt

 - 4,50 pro Tag + Teilnehmer

Ferienaktionen

-  Dauer
 - Mind. 5 Tage ohne Übernachtungen
 - max. 21 Tage
-  Förderung
 - 3,50€ pro Tag + Teilnehmende
 - 3,50€ pro Tag für die volljährige Gesamtleitung
 - 3,50€ pro Tag für 1 Betreuer á 7 Teilnehmende

Durch Angebote im Sinne dieser Förderungsposition sollen junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden.

Ferienfreizeiten im In- und Ausland und Ferienaktionen vor Ort in den Gemeinden dienen dieser Zielsetzung insbesondere durch Erholung, Bewegung, kreative und sozialkulturelle Projekten sowie durch Erfahrungsaustausch in Gruppen und Gemeinschaften und verantwortlich-demokratischem Verhalten und Handeln.

Für die internationale Jugendbegegnung ist das Moment der Verständigung und freundschaftlichen Begegnung vorrangig.

3.1.2 Förderungsumfang und sonstige Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Höhe der Beihilfe beträgt je Tag und Teilnehmer
Ferienfreizeiten (In-und Ausland), Ferienaktionen 3,50 €
Internationale Jugendbegegnungen 4,50 €
- (2) Fahrten, Internationale Jugendbegegnungen.
Die Veranstaltung muss mit Abreise- und Rückkehrtag mindestens 3 Tage dauern. Die Beihilfe wird höchstens 21 Tage gewährt. Abreise- und Rückkehrtag gelten als je 1 Tag.
- (3) Ferienaktionen vor Ort in den Gemeinden. Die Mindestdauer bei Ferienaktionen als ganztägige Veranstaltung mit Tagesprogramm und festem Teilnehmerkreis beträgt 5 Tage. Die Beihilfe wird höchstens 21 Tage gewährt.
- (4) Bei der Berechnung der Beihilfe werden berücksichtigt
 - Teilnehmende, die im Kalenderjahr der Maßnahme mindestens das 6., höchstens das 21. Lebensjahr vollenden;
 - Teilnehmende im Alter von 21 - 27 Jahren, die in der Ausbildung stehen, einen Freiwilligendienst absolvieren oder ein freiwilliges soziales Jahr ableisten oder arbeitslos sind; soweit sie ihren Erstwohnsitz bzw. den zweiten Wohnsitz im Kreisjugendamtsbezirk haben.
- (5) Bei der Berechnung der Beihilfe werden außerdem berücksichtigt:
1 verantwortlicher Gesamtleiter oder 1 verantwortliche Gesamtleiterin
1 Betreuer oder Betreuerin je 7 Teilnehmende gem. Abs. 3
1 Betreuer oder Betreuerin zusätzlich bei gemischten Gruppen

BEISPIEL

	7 TN	ab 14TN	ab 21 TN	28 TN...
Leitende	1	1	1	1
Betreuende	1	2	3	4
Zusätzlich Gemischte Gruppe	1	1	1	1
Max. Förderung Personen	3	4	5	6

Zusätzliche Betreuende für Gruppen mit besonderem Förderbedarf können nach vorheriger Absprache mit der Fachberatung der Kinder- und Jugendarbeit gefördert werden.

- (6) Der Gesamtleiter oder die Gesamtleiterin muss volljährig sein.
- (7) Veranstaltungen, an denen weniger als 7 Personen gem. Abs. 3 aus dem Kreis Steinfurt teilnehmen, werden nicht bezuschusst. Hat der Träger seinen Sitz im Kreis Steinfurt, ist eine Unterschreitung der Teilnehmendenzahl möglich. Es müssen jedoch mindestens 7 Personen der entsprechenden Altersgruppe an der Veranstaltung teilnehmen.
- (8) Für ausländische Jugendgruppen, die sich als Gäste im Kreisjugendamtsbezirk aufhalten, erhalten die gastgebenden Träger der freien Jugendhilfe eine Kreisbeihilfe entsprechend den vorstehenden Bestimmungen.

3.1.3 Verfahren

Der Antrag auf Gewährung der Kreisbeihilfe sollte spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung dem Kreis Steinfurt - Jugendamt - vorliegen. Anträge für Internationale Jugendbegegnungen sind frühzeitig vor der Maßnahme mit der zuständigen Fachberatung der Kinder- und Jugendarbeit abzustimmen.

3.2 Schulung von Gruppenleitende, Helfende sowie ehrenamtliche Mitarbeitende in der Jugendarbeit (einschließlich Ferienhelfende)

3.2.1 Förderungsabsicht

Gruppenleiterschulung

Teilnehmer

- ab 14 Jahre
- Erst- oder Zweitwohnsitz im Kreis Steinfurt

Dauer

- 35 Zeitstunden (entsprechend 47 Schulungsstunden)
- 1 Tag ⇒ 5 Zeitstunden
- 1/2 Tag ⇒ 2,5 Zeitstunden
- max. 8 Tage

Antragsfrist

- Max. 6 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung

Förderung

- 1 Tag á 2,5 Stunden
⇒ 3,00 € pro Tag + Teilnehmende
- 1 Tag á 5 Stunden
⇒ 6,00 € pro Tag + Teilnehmende
- 1 Tag incl. Übernachtung
⇒ 18,50€ pro Tag + Teilnehmende

Eine vielfältige, lebendige Jugendarbeit ist ohne die freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit junger Menschen nicht möglich. Daher sollen Mitarbeitende für ihre derzeitige und spätere verantwortliche Mitarbeit qualifiziert werden. Schulungsveranstaltungen sollen dazu beitragen, Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen für die Leitung von Gruppen zu erwerben bzw. zu vertiefen und Erfahrungen zu reflektieren.

Zu den Inhalten von Schulungen gehören schwerpunktmäßig:

- Methoden der Jugendarbeit, Gruppenpädagogik
- Kinderschutz, Schutzauftrag, Kindeswohlgefährdung
- Situation und Verhalten von Kindern und Jugendlichen
- Situation und Rolle des Mitarbeiters
- geschlechtsspezifische Ansätze (Mädchen- und Jungenarbeit)
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Kooperation mit Schule, interkulturelle Bildung
- Umweltbildung, nachhaltige Entwicklung
- Förderungsmöglichkeiten von Jugendarbeit
- Rechts- und Versicherungsfragen
- Erste Hilfe u.a..

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schwerpunktsetzung auf einen oder mehrere der genannten Bereiche gemäß Alter, Situation und Aufgabengebiet der Teilnehmenden erfolgen sollte.

3.2.2 Förderungsumfang und sonstige Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Höhe der Beihilfe beträgt 6,00 EURO je Tag und Teilnehmende, sofern die Schulungsveranstaltung nicht mit einer Übernachtung verbunden ist.
* Eintägige Veranstaltungen werden nur dann angerechnet, wenn die Veranstaltung an diesem Tag mindestens 3 Zeitstunden umfasst.
- (2) Der Förderungssatz erhöht sich bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung in einer Jugendbildungsstätte, Jugendherberge, Schulandheim oder einer nach hygienischen und räumlichen Gesichtspunkten vergleichbaren Einrichtung auf 18,50 EURO.
* Mehrtägige Veranstaltungen werden nur dann angerechnet, wenn die Veranstaltung an diesem Tag mindestens 5 Zeitstunden umfasst. Umfassen die Veranstaltungen bei mehrtägigen Schulungen am An- bzw. Abreisetag keine 5, aber mindestens 2,5 Zeitstunden beträgt die Beihilfe 50% des möglichen Tagessatzes je Teilnehmende.
- (3) Die Schulungsveranstaltungen sollen eine Höchstdauer von 8 Tagen nicht überschreiten.
- (4) Bei der Berechnung der Beihilfe werden als Teilnehmernde Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene, die sich auf ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Mitarbeitende in der Jugendarbeit vorbereiten oder als Mitarbeitende tätig sind, berücksichtigt, soweit sie ihren Erstwohnsitz bzw. den zweiten Wohnsitz im Kreisjugendamtsbezirk haben.

3.2.3 Verfahren

Der Antrag auf Gewährung der Kreisbeihilfe sollte spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung dem Kreis Steinfurt - Jugendamt - vorliegen. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist durch Unterschrift in der Teilnehmendenliste zu bestätigen.

3.3 Innovative sozialraumorientierte und regionale Projekte und Maßnahmen

3.3.1 Förderungsabsicht

Veranstaltungen im Sinne dieser Förderungsposition sind sozialraumorientierte und/oder regionale Projekte, Maßnahmen und Aktionen, die neue Impulse und Innovationen für die Kinder- und Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk bringen. Innovativ ist besonders das Aufgreifen neuer Themen, das Ansprechen neuer Zielgruppen, die Erprobung neuer Methoden und die Arbeit auf neuen Ebenen (Vernetzung). Projekte bzw. Modellmaßnahmen müssen sich von der laufenden Arbeit des Antragstellers abheben und sind zeitlich begrenzt angelegt.

Projekte und Maßnahmen sind beispielhaft in folgenden Bereichen zu entwickeln:

- Einmischen, mitmischen – Mitwirkung und Mitbestimmung
- Inklusion – Teilhabe ermöglichen
- Identität und Sexuelle Orientierungen
- Prävention und gesundheitsfördernde Projekte
- kulturelle und interkulturelle Projekte
- andere vergleichbare Projekte, die sich mit unterschiedlichen Lebenslagen und Lebensentwürfen auseinander setzen

P

Innovative sozialraumorientierte und regionale Projekte



Förderung

- 80 v.H der anzuerkennenden Kosten
- Anzuerkennende Kosten
⇒ Honorar- und Fahrtkosten, Nebenkosten für Referenten/innen, Materialkosten, Miete von Geräten, Unterkunft, Verpflegung
- Höchstzuschuss = 4.000€



Antragsfrist

- Max. 6 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung

3.3.2 Förderungsumfang und sonstige Förderungsvoraussetzungen

Ein Leitfaden „Antragstellung Innovative Maßnahmen“ informiert über die Details des Antrags- Bewertungs- und Finanzierungsverfahrens und ist beim Jugendamt erhältlich.

- (1) Der Maßnahme muss eine Konzeption zugrunde liegen mit Erläuterungen zu
 - Zielsetzung, Inhalten und Methoden
 - Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - Dauer und zeitlichem Ablauf
 - fachlicher Begleitung und Leitung
 - Finanzplanung mit Einnahmen- und Ausgaben
- (2) Ein Antrag soll von mehreren Trägern/Kooperationspartnern gestellt und in sozialräumlichen Gesprächen (Forum etc.) unter Mitwirkung der Fachberater Kinder- und Jugendarbeit präsentiert werden.
- (3) Die Beihilfe beträgt 80 v. H. der anzuerkennenden Kosten. Die anzuerkennenden Kosten umfassen z.B. Honorar- und Fahrtkosten, Nebenkosten für Referenten und Referentinnen, Materialkosten, Miete von Geräten so wie Unterkunft und Verpflegung. Der Höchstzuschuss beträgt 4.000,00 EURO.

3.3.3 Verfahren

Der Antrag auf Gewährung der Kreisbeihilfe ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Kreis Steinfurt – Jugendamt einzureichen.

3.4 Förderung der ehrenamtlichen Arbeit - Strukturförderung

3.4.1 Förderungsabsicht

Ehrenamtliche Arbeit

☛ Allgemein gilt

- Erhöhung der Fördermittel
- Dynamisierung der Fördermittel um jährlich 1,5%
- Festlegung des Qualitätsdialoges als fachlicher Standard

Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erziehung und Bildung junger Menschen. Sie bieten mit ihren pädagogischen Angeboten in vielfältiger Weise u.a. Möglichkeiten der Selbstorganisation, des konkreten Mitgestaltens und Mitwirkens sowie der Beratung und Unterstützung. Eine besondere Funktion kommt ihnen in der Interessenvertretung junger Menschen zu.

Mit der Förderung der ehrenamtlichen Arbeit sollen die Aufgaben der kreisweit auf Kreisjugendamtsebene tätigen Dachverbände der Jugendarbeit gesichert und weiterentwickelt werden.

3.4.2 Wirksamkeits-/Qualitätsdialog

Die Dachverbände verpflichten sich, aktiv am Wirksamkeits-/Qualitätsdialog mitzuarbeiten und für ein Berichtswesen notwendige Daten zu erheben und zur Verfügung zu stellen. Mindestens 1x jährlich findet ein Gespräch zwischen dem Jugendamt des Kreises Steinfurt und den jeweiligen Dachverbänden statt. Es wird alle 2 Jahre ein Bericht über die aktuelle Lage der Jugendverbandsarbeit vorgelegt.

3.4.3 Förderungsumfang und sonstige Förderungsvoraussetzungen

Die vom Kreis Steinfurt zur Verfügung gestellten Mittel werden im Konsensverfahren mit dem Jugendamt verteilt. Grundlage hierfür sind entsprechende Bedarfslagen, fachliche Notwendigkeiten und mit dem Jugendamt abgestimmte Förderkriterien. Die Mittel für die Strukturförderung werden jährlich um 1,5 % erhöht.

3.5 Anschaffung von Gegenständen für die Jugendarbeit

3.5.1 Förderungsabsicht

Gebrauchsgegenstände sollen der Durchführung und Ausgestaltung der Jugendarbeit dienen; ihr Einsatz soll die Entwicklung von Aktivitäten und die Verwirklichung der verschiedenen Interessen und Neigungen fördern.

3.5.2 Förderungsumfang und sonstige Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Beihilfe beträgt 75 v. H. der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 500,00 EURO pro Kalenderjahr.
- (2) Gebrauchsgegenstände sind dann förderungsfähig, wenn sie der Durchführung und Ausgestaltung der Jugendarbeit - insbesondere der Gruppenarbeit - dienen.

Gebrauchsgegenstände sind z.B. Zelte, Lagerzubehör, Werkzeuge, Medien, Spiele und Spielgeräte. Vor deren Anschaffung empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem zuständigen Fachberater Kinder- und Jugendarbeit

- (3) Jugendfreizeitheimen und Jugendbildungsstätten werden nach dieser Förderungsposition nicht bezuschusst.
- (4) Der Träger muss seinen Sitz im Kreisjugendamtsbezirk haben. Hat der Träger seinen Sitz im Kreis Steinfurt, ist in Ausnahmefällen eine Förderung möglich.

3.5.3 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe soll spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres nach Anschaffung an den Kreis Steinfurt - Jugendamt - gerichtet werden. Dem Antrag sind die Originalbelege (Rechnungsbelege einschließlich Zahlungsanweisungen bzw. Quittungen) beizufügen.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, die angeschafften Gegenstände mit einem Anschaffungswert von jeweils mehr als 409,03 EURO in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen.

Anschaffung von Gegenständen

Gegenstände

- sind z. B. Zelte, Lagerzubehör, Werkzeuge, Medien, Spiele und Spielgeräte.
- Vor deren Anschaffung empfiehlt sich eine Rücksprache mit der zuständigen Fachberatung Kinder- und Jugendarbeit!

Förderung

- 75 v.H der Anschaffungskosten
- höchstens 500,00€ pro Jahr

Antragsfrist

- 31.01. des Folgejahres

3.6 Offene Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

3.6.1 Förderungsabsicht

Sozialraumbudget - Offene Kinder- und Jugendarbeit

Allgemein gilt:

- Stichtag für den Jugendeinwohnerwert (JEW) 31.12.2012
- Erhöhung des Budgets für allgemeine Betriebskosten
- Dynamisierung der Fördermittel um jährlich 1,5%

Einführung

Sozialraumbudget:

- Programmpauschale
⇒ 2,00€ pro JEW
- Anschaffungspauschale
⇒ 1,50€ pro JEW
- Fortbildungspauschale
⇒ 0,25€ pro JEW

Offene Kinder- und Jugendarbeit trägt mit ihren einrichtungsbezogenen und mobilen Formen sowie gezielten Angeboten im Rahmen pädagogisch betreuter Spielplätze dazu bei, Kindern und Jugendlichen ihnen gemäße Räume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören einrichtungsbezogene Angebote (Jugendheim, Jugendcafé, Cliquenräume, Info-Points, Mädchencafé usw.), mobile Formen (Infomobil, Streetwork als Teil der aufsuchenden Arbeit), gezielte Angebote der Spielplatzarbeit (Abenteuerspielplatz).

Offene Kinder- und Jugendarbeit erfüllt mit ihrer lebenswelt- und sozialraumorientierten Arbeit eine wichtige präventive und prophylaktische Funktion für die Jugendhilfe. Ihre Angebote und Arbeitsweisen sind in besonderer Weise geeignet, sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche anzusprechen.

Die Förderung soll so gestaltet werden, dass junge Menschen aller Altersgruppen erreicht und ihnen gemäße Angebote der Erziehung und Bildung gemacht werden.

3.6.2 Förderungsumfang

- (1) Dem jeweiligen kommunalen Sozialraum innerhalb des KJA-Bezirks wird ein Budget als Sockelbetrag für die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit zugewiesen; es umfasst Kreis- und Landesmittel. Als Berechnungsgrundlage dient der Jugendeinwohnerwert. Der Jugendeinwohnerwert berechnet sich nach der Formel: Mittel des Kreises Steinfurt und des Landes NRW für die offene Kinder- und Jugendarbeit geteilt durch die Zahl der Jugendeinwohnende im Alter von 6 bis unter 21 Jahren im Kreisjugendamtsbezirk mit Stand vom 31.12.2012. Das Budget für den jeweiligen kommunalen Sozialraum errechnet sich nach der Formel: Jugendeinwohnerwert multipliziert mit der Anzahl der Jugendeinwohnende in der Kommune mit Stand vom 31.12.2012.
- (2) Das Sozialraumbudget enthält eine Förderung für die allgemeinen Betriebskosten, eine Programmpauschale, eine Anschaffungs- und Renovierungspauschale und eine Fortbildungspauschale. Die jeweiligen Mittel werden nach einem vom Jugendamt festgelegten Schlüssel verteilt.
- (3) Die Kreismittel im Rahmen des Sozialraumbudgets werden jährlich um 1,5 % erhöht.

3.6.3 Sozialräumliches Entscheidungsverfahren

- (1) Das Erörterungs- und Entscheidungsverfahren zum Mitteleinsatz/ Budgetverwendung wird in sozialräumlichen Strukturgesprächen/ Qualitätsdialogen als kontinuierliches Verfahren mindestens einmal jährlich durch geführt.
- (2) Ziel der vom Jugendamt zu organisierenden und zu moderierenden Gespräche ist es, die Mittelverteilung konsensfähig aufgrund entsprechender sozialräumlicher Bedarfslagen und Notwendigkeiten auszuhandeln. Falls kein Konsens erzielt wird, liegt die letzte Entscheidung beim Kreisjugendamt.

3.6.4 Wirksamkeits-/Qualitätsdialog

Träger, die Kreis- und Landesmittel erhalten, sind verpflichtet, sich am dem Wirksamkeits-/Qualitätsdialog zu beteiligen und für ein Berichtswesen notwendige Daten zu erheben und zur Verfügung zu stellen. Der Wirksamkeits-/Qualitätsdialog findet auf kommunaler Ebene zwischen dem Jugendamt des Kreises Steinfurt und den offenen Einrichtungen und Trägern statt.

3.6.5 Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des geltenden Vordrucks in einfacher Ausfertigung an den Kreis Steinfurt -Jugendamt- zu richten.

4. Schlussbestimmungen

Dieser Kinder- und Jugendförderplan tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die seit dem 01.01.2008 geltenden Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit außer Kraft.

TEIL III - Förderrichtlinien der Jugendbildungsstätten

1. Vorbemerkungen

Der Kreis Steinfurt fördert die Arbeit der Jugendbildungsstätten im Kreis Steinfurt auf der Grundlage und nach Maßgabe dieser Richtlinien.

2. Allgemeine Förderungsgrundsätze

2.1 Förderungsberechtigt sind die anerkannten Jugendbildungsstätten im Kreis Steinfurt

- die Ev. Jugendbildungsstätte Tecklenburg
- die Ev. Jugendbildungsstätte Nordwalde
- die CAJ-Jugendbildungsstätte Saerbeck-Westladbergen

2.2. Voraussetzung zur Förderung

Voraussetzung für die Förderung ist eine aktive Beteiligung am Wirksamkeitsdialog/Qualitätsdialog im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Die Träger sind verpflichtet, für das Berichtswesen notwendige Daten zu erheben und diese dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen.

2.3.

Der Träger ist verpflichtet, Fördermittel Dritter (z.B. Landesmittel, Bundesmittel, Mittel der Dachorganisationen) in Anspruch zu nehmen.

2.4.

Investitionskostenzuschüssen nach den Richtlinien werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind an dem Kreis Steinfurt - Jugendamt - zu richten. Die beim Kreisjugendamt erhältlichen Antragsvordrucke sind zu verwenden.

2.5.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erfolgen, sie erfolgt aus der allgemeinen Kreisumlage.

2.6.

Die Überweisung von Fördermitteln auf Privatkonten ist ausgeschlossen.

2.7.

Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Fördermittel sind unverzüglich zurückzahlen.

2.8.

Der Empfänger der Fördermittel ist verpflichtet, dem Kreis Steinfurt für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragseingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

3. Förderpositionen

3.1. Förderung der Betriebskosten der Jugendbildungsstätten

3.1.1. Förderungsabsicht

Jugendbildungsstätten sollen der Durchführung örtlicher und überörtlicher Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung unter verantwortlicher Leitung hauptberuflich beschäftigter Jugendbildungsreferenten dienen. Die Jugendbildungsstätten sind mit ihren Angeboten, Aktionen und Projekten für alle Kommunen des Kreises Steinfurt zuständig.

3.1.2. Verfahren

Die jeweils im Haushalt des Kreises Steinfurt veranschlagten Mittel für die Förderung der Betriebskosten der Jugendbildungsstätten werden auf die anerkannten Jugendbildungsstätten im Kreis Steinfurt wie folgt verteilt:

- (1) 50% der Mittel zu gleichen Teilen auf die Jugendbildungsstätten im Kreis Steinfurt als Sockelbetrag (16,66% des Gesamtbetrages pro Einrichtung). Die Zahlung erfolgt zum 15.06. eines Jahres.
- (2) 50% nach tatsächlichen Inanspruchnahme durch Einwohner/innen des Kreises Steinfurt. Die Zahlung erfolgt zum 15.12. eines Jahres.
- (3) Spätestens bis zum 05.12. eines Jahres haben die Jugendbildungsstätten für den Zeitraum vom 01.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des lfd. Jahres die Gesamtbelegzahlen, aus der die die Inanspruchnahme durch die Einwohner/innen des Kreises Steinfurt hervorgeht sowie die Konzeption ihrer Arbeit und die Umsetzung dieser Konzeption dem Kreis Steinfurt als Verwendungsnachweis als Grundlage und Voraussetzung für die Bewilligung der Mittel vorzulegen.
- (4) Die Mittel für die Betriebskostenförderung werden jährlich um 1,5% erhöht.

3.2. Förderung der Investitionskosten der Jugendbildungsstätten

3.2.1. Förderungsumfang und Förderungsvoraussetzungen

- (1) Investitionskosten der Jugendbildungsstätten können auf dem Wege der Anteilsfinanzierung (prozentuale Beteiligung) gefördert werden.
- (2) Förderungsfähig sind die Kosten für Umbau, Renovierung und Einrichtung.
- (3) Landesmittel sind in Anspruch zu nehmen.
- (4) Vorhaben sollen dem Kreisjugendamt bereits frühzeitig (vor Antragsstellung) angezeigt und mit dem zuständigen Fachkräften besprochen werden.
- (5) Der Investitionskostenzuschuss beträgt 30% der anerkennungsfähigen Kosten gem. Ziffer 3.2.2. Eine Überfinanzierung ist ausgeschlossen. Der Höchstzuschuss für ein Gesamtvorhaben (inklusive aller Bauabschnitte) beträgt 51.129 Euro.
- (6) Für die Zweckbindung der geförderten Bauwerke und Einrichtungsgegenstände gelten analog die Richtlinien zum Landesjugendförderplan in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Nachbewilligungen erfolgen nicht.

3.2.2. Verfahren

- (1) Der Antrag auf Gewährung einer Kreisbeihilfe ist unter Verwendung des geltenden Vordrucks mit einem entsprechenden Begleitschreiben in einfacher Ausfertigung an den Kreis Steinfurt - Jugendamt - zu richten. Der Antrag ist bis zum 01.06. eines Jahres zu stellen, damit er in die Planungen für den Haushalt des folgenden Jahres einfließen kann.
- (2) Für das Bewilligungsverfahren werden die für die Landesförderung maßgeblichen Vorschriften analog angewandt.

4. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Teil IV - Das Team der Kinder- und Jugendförderung

Ein multiprofessionelles Fachteam des Kreisjugendamtes Steinfurt kümmert sich um die vielfältigen Belange der Kinder und Jugendlichen. Das Team ist dabei Ansprechpartner für die Träger und Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit sowie für die Kommunen des Kreisjugendamtsbezirkes Steinfurt.



Ludger Vorndieck
Arbeitsgruppenleiter Kinder- und
Jugendförderung
05482 - 70-0
ludger.vorndieck@kreis-steinfurt.de



Andrea Look
Finanzielle Förderung
Verwendungsnachweise
JuLeiCa-Beantragung
05482 - 70-0
andrea.look@kreis-steinfurt.de



Iris Wibbeler
Fachberaterin Kinder- und Jugendarbeit
02551 - 69-0
iris.wibbeler@kreis-steinfurt.de

Zuständig für folgende Kommunen
Altenberge | Metelen
Neuenkirchen | Nordwalde
Ochtrup | Saerbeck | Wettringen



Sonja Mester
Fachberaterin Kinder- und Jugendarbeit
02551 - 69-0
sonja.mester@kreis-steinfurt.de

Zuständig für folgende
Kommunen
Horstmar | Laer | Steinfurt



Wolfgang Janssen
Fachberater Kinder- und Jugendarbeit
05482 - 70-0
wolfgang.janssen@kreis-steinfurt.de

Zuständig für folgende
Kommunen
Hörstel | Hopsten | Ladbergen | Lengerich
Lienen | Lotte | Mettingen | Recke
Tecklenburg | Westerkappeln

WIR

BERATEN, QUALIFIZIEREN, UNTERSTÜTZEN

Ehrenamtliche und Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbände

ENTWICKELN

Angebote und Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit weiter.

INITIIEREN UND BEGLEITEN

Aktionen und Projekte für die Kinder- und Jugendarbeit.

SCHAFFEN

Räume, Lernfelder und Beteiligungsstrukturen für Kinder und Jugendliche in Kooperation mit Partnern in den Kommunen.

KÜMMERN

uns um Fragen zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

KOOPERIEREN

mit Schulen und Offenen Ganztagschulen in der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen.

FÖRDERN

Gruppenleiterschulungen, Bildungs- und Informationsveranstaltungen, Ferienfreizeiten, Internationale Jugendbegegnungen, Anschaffungen, Projekte und vieles mehr auf Grundlage des Kinder- und Jugendförderplanes.

